

Amtliche Abkürzung: **IFGGebV**
 Ausfertigungsdatum: **02.01.2006**
 Gültig ab: **01.01.2006**
 Dokumenttyp: **Rechtsverordnung**

Quelle:



Fundstelle: **BGBI I 2006, 6**
 FNA: **FNA 201-10-1**

Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Informationsgebührenverordnung

Zum 12.06.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Geändert durch Art. 2 Abs. 7 G v. 7.8.2013 I 3154

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2006 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 3	Inkraftsetzung	IFGGebV	1.1.2006		

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Fassung vom
Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz	02.01.2006
Eingangsformel	02.01.2006
§ 1 Gebühren und Auslagen	07.08.2013
§ 2 Befreiung und Ermäßigung	02.01.2006

§ 3 Inkrafttreten	02.01.2006
Anlage (zu § 1 Abs. 1) Gebühren- und Auslagenverzeichnis	02.01.2006

Eingangsformel

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1 Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.

(2) ¹ Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt. ² Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach Teil A Nummer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses.

Fußnoten

§ 1 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Abs. 7 Nr. 1 G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013

§ 1 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Abs. 7 Nr. 2 G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013

§ 2 Befreiung und Ermäßigung

¹ Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. ² Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Anlage (zu § 1 Abs. 1) Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2006, 7

Teil A Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1	Auskünfte	
1.1	- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
1.2	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 bis 250
1.3	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 bis 500
2	Herausgabe	
2.1	- Herausgabe von Abschriften	15 bis 125
2.2	- Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500
3	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 bis 500
4	Veröffentlichungen nach § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei
5	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; jedoch mindestens 30 Euro

Teil B Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Euro
1	Herstellung von Abschriften und Ausdrucken	
1.1	- je DIN A4-Kopie	0,10
1.2	- je DIN A3-Kopie	0,15
1.3	- je DIN A4-Farbkopie	5,00
1.4	- je DIN A3-Farbkopie	7,50
2	Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite	0,25
3	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Euro
4	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.